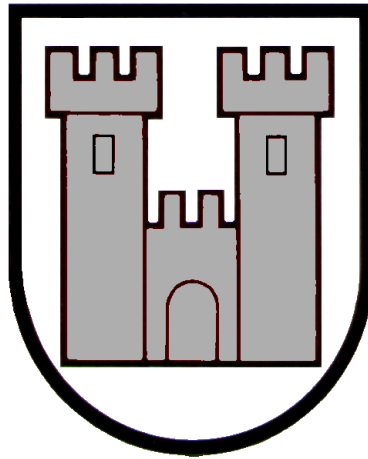


# **Einwohnergemeinde Erlenbach**



## **Gemeindeordnung**

**Dezember 2009**

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. ORGANISATION .....</b>	<b>3</b>
A.1 DIE GEMEINDEORGANE .....	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN .....	3
A.3 DER GEMEINDERAT .....	4
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	4
A.5 DIE KOMMISSIONEN .....	5
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL.....	6
<b>B. POLITISCHE RECHTE .....</b>	<b>6</b>
B.1 STIMMRECHT .....	6
B.2 INITIATIVE.....	6
B.3 PETITION.....	8
<b>C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG.....</b>	<b>8</b>
C.1 ALLGEMEINES .....	8
C.2 ABSTIMMUNGEN .....	9
C.3 WAHLEN .....	10
<b>D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE.....</b>	<b>13</b>
D.1 ÖFFENTLICHKEIT .....	13
D.2 INFORMATION .....	13
D.3 PROTOKOLLE .....	14
<b>E. AUFGABEN .....</b>	<b>14</b>
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG .....	14
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG.....	15
<b>F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE .....</b>	<b>15</b>
F.1 VERANTWORTLICHKEIT.....	15
F.2 RECHTSPFLEGE .....	15
<b>G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>16</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS.....</b>	<b>17</b>
<b>ANHANG I: KOMMISSIONEN.....</b>	<b>18</b>
<b>ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS .....</b>	<b>26</b>

### **GESCHLECHTSNEUTRALE BEZEICHNUNG**

Sämtliche Personen- und Ämterbezeichnungen im Organisationsreglement sowie der Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Erlenbach sind in geschlechtsneutraler Form gehalten, d.h. die männliche Form gilt automatisch auch für die weibliche.

## A. Organisation

### A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

**Art. 1** Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

### A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

**Art. 2** Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

**Art. 3** Die Versammlung wählt bzw. ernennt:

a) Wahlen

- a) den Gemeindepräsidenten
- b) den Gemeindevizepräsidenten
- c) den Präsidenten des Gemeinderates
- d) die Mitglieder des Gemeinderates,
- e) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,
- f) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans
- g) den Gemeindeverwalter

b) Sachgeschäfte

**Art. 4** Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern,
- c) die Rechnung,
- d) soweit Fr. 100'000.00 übersteigend (es gilt das Nettoprinzip)
  - neue Ausgaben,
  - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
  - Anlagen in Immobilien,
  - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,
  - Verzicht auf Einnahmen,
  - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen,
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
  - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte,
- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

- g) soweit Fr. 200'000.00 übersteigend:  
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken.

Wiederkehrende Ausgaben **Art. 5** Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite  
a) zu neuen Ausgaben **Art. 6** <sup>1</sup>Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup>Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup>Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 7** <sup>1</sup>Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

<sup>2</sup>Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht **Art. 8** <sup>1</sup>Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup>Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

### **A.3 Der Gemeinderat**

Grundsatz **Art. 9** Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl / Zusammensetzung **Art. 10** <sup>1</sup>Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Er wählt den Vizepräsidenten.

<sup>2</sup>Den Bäuerten Erlenbach, Latterbach, Ringoldingen sowie Balzenberg/Eschlen, und Thal/Allmenden steht grundsätzlich die Ratsvertretung mit je einem Mitglied zu (total 5). Dem Vertretungsanspruch muss bei fehlenden Kandidaten aber nicht zwingend nachgelebt werden.

Zuständigkeiten **Art. 11** <sup>1</sup>Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch

Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.00 abschliessend, bis Fr. 100'000.00 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

<sup>3</sup>Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

Delegation von Entscheidbefugnissen

**Art. 12** <sup>1</sup>Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten nichtständigen Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

<sup>2</sup>Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

Verordnungen

**Art. 13** <sup>1</sup>Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc.
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
- c) die Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
- d) die Bestellung von ständigen Kommissionen (ohne Entscheidbefugnis) und deren Zuständigkeiten,
- e) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- g) die Anweisungsbefugnis,
- h) die Unterschriftsberechtigung.

#### **A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan**

Grundsatz

**Art. 14** <sup>1</sup>Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von vier Mitgliedern.

<sup>2</sup>Sofern für die Rechnungsprüfung nicht genügend qualifizierte Kandidaten gefunden werden, beauftragen die Stimmberechtigten mit dieser Aufgabe eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle. In diesem Falle verbleiben der Kommission nur die Datenschutzaufgaben.

<sup>3</sup>Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und Aufgaben.

Datenschutz

<sup>4</sup>Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

## **A.5 Die Kommissionen**

Ständige Kommissionen **Art. 15** <sup>1</sup>Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen (ohne Entscheidbefugnis) einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen **Art. 16** <sup>1</sup>Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallenden Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

<sup>2</sup>Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation **Art. 17** <sup>1</sup>Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

<sup>2</sup>Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

<sup>3</sup>Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

## **A.6 Das Gemeindepersonal**

Personalbestimmungen **Art. 18** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

## **B. Politische Rechte**

### **B.1 Stimmrecht**

**Art. 19** <sup>1</sup>Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

<sup>2</sup>Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

### **B.2 Initiative**

Grundsatz	<b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
Gültigkeit	<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innerhalb der Frist nach Art. 21 Abs. 2 eingereicht ist, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Anmeldung	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	<sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.  <sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.  <sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 20 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	<b>Art. 23</b> Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innerhalb eines Jahres seit der Einreichung.

### ***B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)***

Grundsatz	<b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein Fr. 50'000.00 übersteigendes Geschäft gemäss Art. 11 Abs. 2 betreffen, das Referendum ergreifen.
Referendumsfrist	<sup>2</sup> Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.
Bekanntmachung	<b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 24 Abs. 1 im Amtsanzeiger einmal bekannt.  <sup>2</sup> Die Bekanntmachung enthält: – den Beschluss, – den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, – die Referendumsfrist, – die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen, – die Einreichungsstelle, – den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.
Behandlungsfrist	<b>Art. 26</b> Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Ge-

meinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

## **B.4 Petition**

Petition

**Art. 27** <sup>1</sup>Jede Person hat das Recht, Petitionen (Bittschriften) an Gemeindeorgane zu richten.

<sup>2</sup>Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

## **C. Verfahren an der Gemeindeversammlung**

### **C.1 Allgemeines**

Zeit der Versammlungen

**Art. 28** <sup>1</sup>Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen,
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

Einberufung

**Art. 29** Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

Traktanden

**Art. 30** Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

**Art. 31** <sup>1</sup>Unter dem Traktandum Unvorhergesehenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft traktandiert, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt.

<sup>2</sup>Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

<sup>3</sup>Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

**Art. 32** <sup>1</sup>Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

<sup>2</sup>Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

**Art. 33** <sup>1</sup>Der Gemeindepräsident leitet die Versammlung.

<sup>2</sup>Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

<sup>3</sup>Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung

**Art. 34** Der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

**Art. 35** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

**Art. 36** <sup>1</sup>Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

<sup>2</sup>Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

<sup>3</sup>Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

**Art. 37** <sup>1</sup>Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

<sup>2</sup>Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

<sup>3</sup>Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecher der vorberatenden Organe, und
- wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

## **C.2 Abstimmungen**

Allgemeines

**Art. 38** Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

**Art. 39** <sup>1</sup>Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup>Der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleich-

zeitig verwirklichen lassen und  
– lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 40) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

**Art. 40** <sup>1</sup>Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup>Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

<sup>3</sup>Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

**Art. 41** Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

**Art. 42** <sup>1</sup>Die Versammlung stimmt offen ab.

<sup>2</sup>Fünfundzwanzig Prozent der anwesenden Stimmberechtigten können eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

**Art. 43** Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

**Art. 44** <sup>1</sup>Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

<sup>2</sup>Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

<sup>3</sup>Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 39 ff).

### **C.3 Wahlen**

Wählbarkeit

**Art. 45** Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in das Organ der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen. Wenn die Rechnungsprüfung durch eine externe Revisionsstelle besorgt wird, ist für den Bereich Datenschutz jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person wählbar.

Unvereinbarkeit	<p><b>Art. 46</b> <sup>1</sup>Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p> <p><sup>3</sup>Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p>
Verwandtenausschluss	<p><b>Art. 47</b> Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.</p>
Offenlegungspflicht	<p><b>Art. 48</b> Jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.</p>
Amtsdauer	<p><b>Art. 49</b> <sup>1</sup>Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p><b>Art. 50</b> <sup>1</sup>Die Amtszeit der Rats- und Kommissionsmitglieder ist auf zwei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p><sup>2</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p><sup>3</sup> Die Amtszeit des Präsidenten des Gemeinderates beträgt drei Amtsdauern. Dies gilt nicht für Kommissionspräsidenten.</p> <p><sup>4</sup> Für die vom Gemeinderat gewählten Ausschüsse gilt keine Amtszeitbeschränkung.</p>
Behördenmitglieder, Rücktritt	<p><b>Art. 51</b> <sup>1</sup>Gewählte Behördenmitglieder haben 4 Monate vor Ablauf der Amtsdauer zu erklären, ob sie sich für eine Wiederwahl zur Verfügung stellen oder ob sie zurücktreten wollen. Freiwillige Rücktritte während der laufenden Amtsdauer sind ebenfalls 4 Monate vorher anzuzeigen. Die Amtszeitbeschränkung nach Art. 50 Gemeindeordnung bleibt vorbehalten.</p>
Wahlvorschläge durch Stimmberechtigte	<p><b>Art. 52</b> <sup>1</sup>Der Gemeinderat gibt Rücktritte frühzeitig vor dem Wahltermin mittels Publikation im Amtsanzeiger bekannt.</p> <p><sup>2</sup>Jeder Stimmberechtigte erhält dadurch Gelegenheit, Vorschläge für zu besetzende Sitze bis dreissig Tage vor der nächsten Wahlversammlung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.</p> <p><sup>3</sup>Der Wahlvorschlag hat die unterschriftliche Zustimmung des Vorge-</p>

schlagenen sowie mindestens drei weitere Empfehlungsunterschriften von Stimmberechtigten zu enthalten.

<sup>4</sup>Gehen innert Frist keine Wahlvorschläge ein, sucht der Gemeinderat einen oder mehrere Kandidaten zum Besetzen der Vakanz.

<sup>5</sup>Behördenmitglieder, welche keine Rücktrittserklärung abgegeben haben, gelten für eine weitere Amtsdauer für dieselbe Behörde als vorgeschlagen.

<sup>6</sup>An der Versammlung selber können keine Wahlvorschläge mehr gemacht werden.

<sup>7</sup>Das Wahlvorschlagsprozedere gilt auch für alle ständigen Kommissionen.

Wahlverfahren

**Art. 53**

- a) Der Präsident gibt die Vorschläge bekannt und lässt sie gut sichtbar darstellen.
- b) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- c) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- d) Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Sekretär.
- e) Die Stimmberechtigten dürfen
  - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind,
  - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- f) Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- g) Die Stimmenzähler sowie der Sekretär
  - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 54),
  - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 55 und Art. 56) und
  - ermitteln das Ergebnis (Art. 57).

Ungültiger Wahlgang

**Art. 54** Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten Zettel übersteigt.

Ungültige Zettel

**Art. 55** Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

**Art. 56** <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

<sup>2</sup>Die Stimmenzähler sowie der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung	<p><b>Art. 57</b> <sup>1</sup>Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p><sup>2</sup>Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p> <p><sup>3</sup>Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 59.</p>
Zweiter Wahlgang	<p><b>Art. 58</b> <sup>1</sup>Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p><sup>2</sup>Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p><sup>3</sup>Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Los	<p><b>Art. 59</b> Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p>

## **D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle**

### ***D.1 Öffentlichkeit***

Gemeindeversammlung	<p><b>Art. 60</b> <sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.</p> <p><sup>2</sup>Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.</p> <p><sup>3</sup>Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p><sup>4</sup>Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.</p>
---------------------	---

### ***D.2 Information***

Information der Bevölkerung	<p><b>Art. 61</b> <sup>1</sup>Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p><sup>2</sup>Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.</p>
Auskünfte	<p><b>Art. 62</b> <sup>1</sup>Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Informations- und Datenschutzgesetzgebung	<p><sup>2</sup>Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.</p>

Vorschriften der Gemeinde

**Art. 63** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

### **D.3 Protokolle**

a) Grundsatz

**Art. 64** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

**Art. 65** <sup>1</sup>Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- k) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.

<sup>2</sup> Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

**Art. 66** <sup>1</sup>Der Sekretär legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

<sup>2</sup>Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

<sup>4</sup>Das Protokoll ist öffentlich.

## **E. Aufgaben**

### **E.1 Aufgabenwahrnehmung**

Grundsatz

**Art. 67** <sup>1</sup>Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

<sup>2</sup>Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben

**Art. 68** Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

a) Grundlage

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

**Art. 69** <sup>1</sup>Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

<sup>2</sup>Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung **Art. 70** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

## **E.2 Aufgabenerfüllung**

Grundsatz **Art. 71** <sup>1</sup>Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung <sup>2</sup>Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben **Art. 72** <sup>1</sup>Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie  
a) selbst erfüllt,  
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder  
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.  
  
<sup>2</sup>Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte **Art. 73** <sup>1</sup>Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

## **F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege**

### **F.1 Verantwortlichkeit**

Sorgfalts- und Schweigepflicht **Art. 74** Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

<sup>2</sup>Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

<sup>3</sup>Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit **Art. 75** <sup>1</sup>Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

<sup>2</sup>Die disziplinarische und die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 81ff).

### **F.2 Rechtspflege**

Beschwerde **Art. 76** <sup>1</sup>Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz und Volksschulgesetz).

## G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang **Art. 77** Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen **Art. 78** <sup>1</sup>Die Gemeindeorgane werden im Dezember 2011 (ordentliche Gesamterneuerungswahlen) für die neue Amtsperiode ab 1.1.2012 gewählt.

<sup>2</sup>Die Schulkommission wird im Juni 2010 gewählt (Amtsbeginn 1.7.2010 bis 31.12.2011). Die Primar- und Realschulkommissionen Erlenbach und Latterbach nehmen bis zum 30.6.2010 die Aufgaben gemäss Gemeindeordnung 2003 mit Aenderung 2009 wahr.

<sup>3</sup>Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

Inkrafttreten **Art. 79** <sup>1</sup>Dieses Reglement tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, sofort in Kraft.

<sup>2</sup>Es hebt das Organisationsreglement vom 6. November 2003, die Revisionen vom 3. Juni 2004 und 4. Juni 2009 sowie weitere widersprechende Vorschriften auf. Die Regelungen betreffend Primar- und Realschulkommissionen Erlenbach und Latterbach gemäss Gemeindeordnung 2003 mit Aenderung 2009 bleiben bis zum 30. Juni 2010 in Kraft.

Die Versammlung vom 7. Dezember 2009 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:  
Sig. Martin Jutzeler

Martin Jutzeler

Die Sekretärin:  
sig SWiedmer

Sonja Wiedmer

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 5. November 2009 bis 7. Dezember 2009 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 5.11.09 und Nr. 46 vom 12.11.09 bekannt.

Erlenbach, 8. Dezember 2009

Die Gemeindeverwalterin:  
sig. SWiedmer  
Sonja Wiedmer

### **Genehmigung Amt für Gemeinden- und Raumordnung**

Genehmigt mit Aenderungen gem. Verfügung vom 16. Feb. 2010  
Amt für Gemeinden und Raumordnung: sig. M. Schürch

## **Anhang I: Kommissionen / Ausschüsse**

### ***Rechnungsprüfungskommission***

Mitgliederzahl:	4
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen:	Gemeindeversammlung
Aufgaben:	Rechnungsprüfung und Berichterstattung z.H. der Gemeindeversammlung gemäss Gemeindeverordnung  Datenschutzaufsicht gemäss Datenschutzreglement
Unterschrift:	Präsident und 1 Mitglied
Besonderes:	Im Falle von Art. 14 Abs.2 GO wird die Aufgabe der Rechnungsprüfung einer externen Revisionsstelle übertragen.

### **Schulkommission**

Mitgliederzahl (ohne Präsident):	6
Präsident und Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderversammlung
Übergeordnete Stellen:	administrativ: Gemeinderat fachlich: Schulinspektorat
Untergeordnete Stellen:	Hauswartspersonal Lehrpersonen Schulleitungen
Aufgaben und Befugnisse:	<p>Die Schulkommission nimmt die strategisch-politische Führung des Kindergartens, der Primar- und Realschule, der Tagesschule und die Aufsicht wahr.</p> <p>Sie nimmt die Aufgaben gemäss Funktionendiagramm (Verordnung) wahr. Das Mitwirkungsrecht der Lehrpersonen ist im FUDI geregelt.</p> <p>Sie hat folgende Befugnisse:</p> <p><b>Pädagogik:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Genehmigung Leitbild und Schulordnung</li><li>– Festlegung von Grundsätzen zur Umsetzung des Leitbildes, insbesondere zur Qualitätsevaluation und -entwicklung und zur Weiterbildung der Angestellten</li><li>– Entscheid über Qualitätsevaluationen der Schule</li><li>– Genehmigung der Entwicklungsschwerpunkte der Schule (Schulprogramm) und Controlling über die Umsetzung.</li><li>– Entscheid über die Berichterstattung an den Kanton</li></ul> <p><b>Organisation:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Zuweisung der Stufen, Klassen und Kinder zu den Standorten</li><li>– Genehmigung des Fakultativunterrichts und des freiwilligen Schulsports</li><li>– Erlass von Grundsätzen zur Information und zur Eltern- und Schülermitwirkung</li><li>– Genehmigung der Jahresplanung (Unterrichtsschluss vor Ferien, Ausnahmen zu Blockzeiten, unterrichtsfreie Halbtage)</li><li>– Festlegung von Rahmenvorgaben zum Stundenplan</li><li>– Sie erlässt Vorschriften und entscheidet über die ausserschulische Benützung von Kindergärten-Schul- und Sportanlagen</li><li>– Entscheid über die Organisation der schulärztlichen</li></ul>

und schulzahnärztlichen Untersuchung

Schülerinnen und Schüler:

Verweis, Gefährdungsmeldung, Anzeige, temporärer Unterrichtsausschluss, Verweigerung der Bewilligung die 9. Klasse als 10. Schuljahr zu besuchen, vorzeitige Schulentlassung

Personal

- Anstellung der Schulleitung

- Anstellung der Tagesschulleitung

- Anstellung der Lehrpersonen und der übrigen Schulmitarbeitenden

- Anstellung Hauswarte

Die Schulkommission kann Anträge an den Gemeinderat stellen.

Finanzielle Befugnisse:

Verwendung beschlossener Voranschlagskredite

Unterschrift:

Präsident und Sekretär (Kollektivunterschrift)

**Wasser - und Entsorgungskommission**

Mitgliederzahl:	7
Mitglied von Amtes wegen:	- Ressortvorsteher - 1 Mitglied der Feuerwehrkommission
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	- Brunnenmeister - Schwellenmeister - Wegmeister (Bereich Ver- und Entsorgung)
Aufgaben:	Erfüllung aller Aufgaben in den Bereichen Wasserversorgung, Wasserbau, Abwasser, Kehricht gestützt auf: - Wasserversorgungsreglement, - Wasserbaureglement, - Abwasserreglement, - Abfallreglement  Betreuung und Unterhalt aller Anlagen der Wasserversorgung, des Wasserbaus, der Kanalisation und der Abfallbeseitigung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung bewilligter Voranschlagskredite. Für Arbeitsvergebungen ab Fr. 10'000.-- besteht nur ein Antragsrecht an den Gemeinderat.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär (Kollektivunterschrift)
Besonderes:	Die Funktionen Brunnenmeister und Schwellenmeister werden durch den Gemeinderat auf Antrag der Wasser- und Entsorgungskommission gewählt.

**Feuerwehrkommission**

Mitgliederzahl:	7 – 9
Mitglied von Amtes wegen:	<ul style="list-style-type: none"><li>- Ressortvorsteher</li><li>- Kommandant der Feuerwehr</li><li>- Vizekommandant der Feuerwehr</li></ul>
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Feuerwehrfourier
Aufgaben:	gemäss kantonaler Feuerwehrgesetzgebung, Feuerwehrreglement der Gemeinde und vom Gemeinderat genehmigten Verträgen mit Dritten.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung bewilligter Voranschlagskredite.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär (Kollektivunterschrift)

***Friedhofausschuss***

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	- Ressortvorsteher - 1 Mitglied des Kirchgemeinderates
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Totengräber
Aufgaben:	gemäss Friedhof- und Bestattungsreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung bewilligter Voranschlagskredite.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär (Kollektivunterschrift)

***Kulturkommission***

Mitgliederzahl:	7
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Aufgaben:	Förderung des kulturellen Lebens und Pflege der Zusammenarbeit mit Behörden und Vereinen
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung bewilligter Voranschlagskredite.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär (Kollektivunterschrift)

**Bauausschuss**

Mitgliederzahl	3-5
Mitglied von Amtes wegen:	- Ressortvorsteher Bau/Planung - Sachbearbeiter Bau (Bauinspektor)
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Aufgaben:	- Baugesuche und Bauvoranfragen nach bau- und planungsrechtlichen Bestimmungen prüfen und Antrag an Gemeinderat stellen - weitere vom Gemeinderat zugewiesene Aufgaben in eng verwandten Gebieten zur Stellungnahme
Finanzielle Befugnisse:	keine

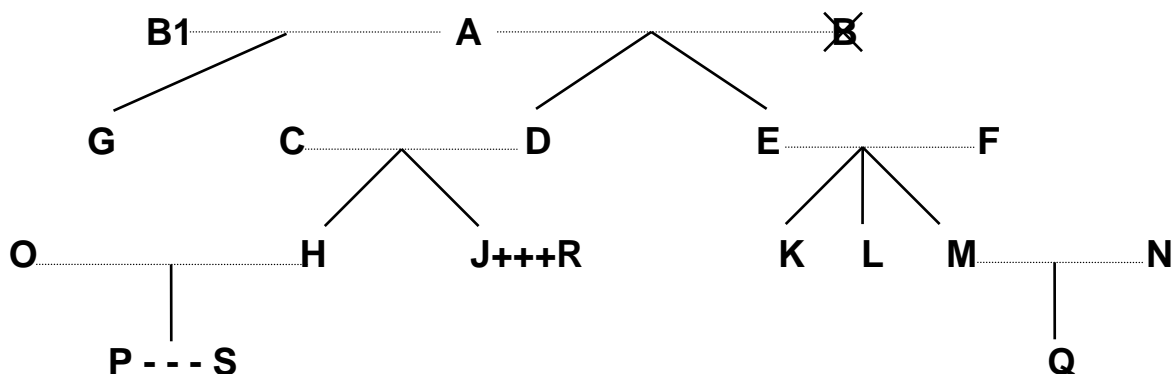
### **Finanzausschuss**

Bestehend aus:	- Ressortvorsteher Finanzen, - Gemeinderatspräsident - eine an Finanzangelegenheiten interessierte Person  Der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben den Ausschuss mit Fachpersonen vorübergehend angemessen erweitern.
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Aufgaben:	vom Gemeinderat zugewiesene Geschäfte auf deren finanzielle Auswirkungen hin prüfen Vorberaten von Voranschlag und Finanzplan
Finanzielle Befugnisse:	keine

### **Marktausschuss**

Bestehend aus:	3 Personen
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Aufgaben:	Organisation der beiden Märkte Maimarkt und Michaelsmarkt
Finanzielle Befugnisse:	Einziehen Standgelder und weiterleiten an Gemeindekasse

## Anhang II: Verwandtenausschluss



- Legende:
- ..... = Ehe
  - | = Abstammung
  - × = verstorben
  - +++ = eingetragene Partnerschaft
  - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem <b>Gemeinderat</b> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
<b>a) Verwandte in gerader Linie</b>	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
<b>b) Verschwägerte in gerader Linie</b>	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
<b>c) voll- und halbbürtige Geschwister</b>	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
<b>d) Ehepaare</b>	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
<b>e) eingetragene Partnerschaft</b>	eingetragener Lebenspartner	J mit R
<b>f) faktische Lebensgemeinschaft</b>	Lebenspartner	P mit S

### Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

